

**Vertrag über die
außerbetriebliche Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten (Hospitationsvertrag)**

Zwischen Frau/Herrn

und Frau/Herrn

Anschrift ausbildende Praxis
(Stempel)

Anschrift außerbetriebliche Praxis
(Stempel)

wird zur außerbetrieblichen Ausbildung folgende Vereinbarung getroffen:

Die/der Auszubildende/Hospitant/in

Name, Vorname

geb. am

z.Zt. Ausbildungs-/Hospitationsdauer:

hospitiert in o. g. außerbetrieblicher Arztpraxis/Einrichtung vom:

bis

Die Beschulung findet statt an den Wochentagen:

Folgende **Lerninhalte** sollen außerbetrieblich erworben und im Berichtsheft dokumentiert werden:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

§ 1 Außerbetriebliche Ausbildung

Frau/Herr
(Ärztin/Arzt)

übernimmt im o. g. Zeitraum die Vermittlung vorbenannter Lerninhalte und die Pflichten lt. § 4 des Berufsausbildungsvertrags (§ 4, s. Rückseite).
Die Rechte und Pflichten der/s ausbildenden Ärztin/Arztes und der/des Auszubildenden bleiben davon unberührt.

§ 2 Versicherungsschutz

Die/Der Auszubildende ist von ihrer/m ausbildenden Ärztin/Arzt für die gesamte Dauer der Ausbildung der Berufsgenossenschaft zur Beitragsberechnung zu melden. Während der kurzzeitigen außerbetrieblichen Ausbildung bleibt die/der Auszubildende über die ausbildende Praxis gesetzlich unfallversichert: Unfallmeldungen während des Hospitationspraktikums muss daher die/der ausbildende Ärztin/Arzt vornehmen. (Eine Meldung durch die außerbetriebliche Praxis zur Beitragsberechnung für die Praktikumszeit entfällt.)

§ 3 Haftung für Auszubildende/Hospitanten

1. Führt der/die Auszubildende einem Dritten, der nicht zum Praxispersonal zu rechnen ist, einen **Personenschaden** in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit zu, so haftet die/der ausbildende Ärztin/Arzt. Deckungsrechtlich wäre ein solcher Fall der Berufshaftpflichtversicherung der/s ausbildenden Ärztin/Arztes zuzuordnen.

Bitte wenden!

2. Das gleiche gilt bei einem von der/dem Auszubildenden verursachten **Sachschaden eines Dritten**. Arbeitsunfälle mit Personenschäden unterliegen hingegen den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei Sachschäden, die der/die Auszubildende in der Praxis, etwa an Geräten verursacht, hätte diese/r, je nach festgestelltem Verschulden, einzustehen.

Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung dieser Sachverhalte gibt es jedoch nicht. Hierfür kommt eventuell eine von der/dem betroffenen Ärztin/Arzt zuvor abgeschlossene Sachversicherung auf.

§ 4 Pflichten der/s Auszubildenden (Ärztin/Arzt)

Die/Der Auszubildende (Ärztin/Arzt) verpflichtet sich,

- (1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die **berufliche Handlungsfähigkeit** vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Verordnung über die Berufsausbildung erforderlich ist (§ 14 Abs. 1 BBiG). Gesetzliche Grundlage dieser Ausbildung ist die Ausbildungsverordnung sowie der Ausbildungsrahmenplan. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form nach einem betrieblichen Ausbildungsplan planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Können die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse in der auszubildenden Praxis nicht in vollem Umfang vermittelt werden, muss die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) dafür Sorge tragen, dass diese außerbetrieblich vermittelt werden (§ 27 Abs. 2 BBiG).
- (2) Auszubildenden kostenlos die **Ausbildungsmittel** (§ 14 Abs. 1 BBiG) sowie die Berufs- und Schutzkleidung bei der Arbeit zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfung, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.
- (3) Auszubildende zum Besuch der **Berufsschule** anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§14 Abs. 1 und § 15 BBiG).
- (4) Auszubildenden zu Ausbildungsbeginn **den schriftlichen Ausbildungsnachweis/Berichtsheft** für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und nach regelmäßiger inhaltlicher Überprüfung abzuzeichnen (§ 14 Abs. 1 BBiG). Die/Der Auszubildende (Ärztin/Arzt) hat sich davon zu überzeugen, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis der Landesärztekammer Bayern auf Verlangen vorgelegt und mit der Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung eingereicht wird.
- (5) Auszubildenden **nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck** dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind (§ 14 Abs. 2 BBiG).
- (6) Auszubildende darauf hinzuweisen, dass sie in die gesetzliche Pflicht zur **Verschwiegenheit** eingebunden sind (Berufsordnung für Ärzte). Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich hierbei nicht nur auf die Erkrankung der Patienten/innen, deren Behandlung oder deren Verhalten, sondern auf alle Tatsachen, die während der Ausübung der Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden. Darüber hinaus erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf interne Praxisverhältnisse. Sämtliche Erkenntnisse dieser Art sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der/s Auszubildenden nicht weitergegeben werden. Eine Verletzung der Schweigepflicht kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen und auch Grund für eine außerordentliche Kündigung des Hospitationsvertrages sein.
- (7) dafür zu sorgen, dass Auszubildende **charakterlich gefördert** sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden (§ 14 Abs. 1 BBiG).

§ 5 Pflichten des Hospitanten/der Hospitantin (Auszubildenden)

Der Hospitant/Die Hospitantin verpflichtet sich

- (1) die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
- (2) die entsprechenden Anweisungen der Ärztin/des Arztes der Ausbildungseinrichtung zu befolgen
- (3) bei Erkrankung auch die Ärztin/den Arzt der Einrichtung umgehend zu informieren
- (4) die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 4 (6) dieses Vertrages) einzuhalten.

§ 6 Vergütung

Die Ausbildungsvergütung wird während der Dauer der Ausbildung (Hospitation) vom Ausbilder/von der Ausbilderin weitergezahlt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Die Ausbildung (Hospitation) endet nach der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Hospitationsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund vorzeitig gelöst werden.

Unterschrift ausbildende/r Ärztin/Arzt

Unterschrift Ärztin/Arzt der außerbetrieblichen Praxis

Ort/Datum

Unterschrift Auszubildende/r / Hospitant/in